

04.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - Fz - In - U - Wi**zu **Punkt** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien
KOM(93) 275 endg.; Ratsdok. 7506/93**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

In
(bei An-
nahme
entfallen
die Ziffern
2 bis 23)

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem geänderten Vorschlag nicht zuzustimmen.

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 29. November 1991 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien - BR-Drucksache 639/91 (Beschluß) - für notwendig befundene grundlegende Überarbeitung des ursprünglichen Richtlinienvorschlages ist nicht erfolgt. Stattdessen ist der geänderte Richtlinienvorschlag sogar um Regelungen ergänzt worden, die aus der Sicht der Länder ebenfalls nicht akzeptabel sind, nämlich die Ergänzung des Artikels 16 wegen seiner unklaren Finanzierungsregelung und die Ergänzung des Artikels 19 um eine Berichtserstattungspflicht mit umfänglichen Einzelangaben für jede Deponie, die zu einem unangemessenen Verwaltungsaufwand führen und dem Subsidiaritätsprinzip nicht gerecht werden würde.

EG
U
Wi

2. Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 eingehend zur damals vorliegenden Fassung des Vorschlages für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien Stellung genommen

Ausgeliefert am 05. OKT. 1993

- EG
Wi 3. und insoweit Grundsätze sowie Änderungsvorschläge aufgestellt.
- Fz
U
Wi 4. Die Bundesregierung wird dringend gebeten, sich weiterhin nachdrücklich für eine grundlegende Überarbeitung des Richtlinienvorschlages auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1991 - BR-Drucksache 378/91 (Beschluß) - einzusetzen.
- EG
U 5. Die damalige grundlegende Kritik des Bundesrates muß aufrechterhalten werden; eine weitgehende Überarbeitung des Richtlinienvorschlages ist weiterhin dringend geboten.
- EG
Fz
Wi 6. Den Berichtspflichten gemäß Artikel 19 ist nicht zuzustimmen, soweit
- EG
Wi 7. sie die Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich belasten
- EG
Fz 8. oder ihr Vollzug zu nicht unwesentlichem Verwaltungsmehraufwand führt.
- EG
U 9. Die ohnehin schon unverhältnismäßig aufwendigen Berichtspflichten (Artikel 19) sind durch die Änderungen zusätzlich erheblich ausgeweitet worden. Der dadurch hervorgerufene Verwaltungsaufwand ist durch nichts zu rechtfertigen; diese Änderungen sind strikt abzulehnen.
- U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 11) 10. Den Grundsätzen, die der Bundesrat seinerzeit seiner Stellungnahme vorangestellt hatte (Nummern 2 bis 6), ist durch die Änderungen überwiegend nicht, im übrigen nur ungenügend Rechnung getragen worden.
Von den Änderungsvorschlägen zu Einzelbestimmungen (Nummern 7 bis 24) haben lediglich die Nummer 11 sowie die Nummer 21 (teilweise) Berücksichtigung gefunden.
- EG
Wi 11. Den vom Bundesrat seinerzeit beschlossenen Grundsätzen ist mit dem geänderten Vorschlag kaum Rechnung getragen worden.
- EG
U 12. Nach der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle ist bei der Beseitigung und Verwertung der Abfälle ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen. Entsprechende Anforderungen enthält Artikel 4 der Richtlinie 91/156/EWG.
Den sich hieraus ergebenden Anforderungen wird der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien nicht gerecht.

- EG
U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 14)
13. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung nochmals auf, sich bei den weiteren Beratungen in der EG für eine grundlegende Überarbeitung des Vorschlags auf der Grundlage von Artikel 130s EWGV einzusetzen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die in der deutschen TA Abfall / TA Siedlungsabfall geforderten hohen Umweltstandards an Deponien nicht durch geringere Anforderungen nach EG-Recht obsolet werden.
- Wi
14. Insbesondere ist die Anpassung der technischen Normen an die TA Abfall, Teil 1 und die TA Siedlungsabfall nicht vorgenommen worden.
- EG
Wi
15. Geringere Anforderungen könnten zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen in Europa führen.
- EG
Fz
16. Insbesondere weist der Bundesrat nochmals darauf hin, daß eine Entlassung des Deponiebetreibers aus der Nachsorgepflicht nach einem Zeitraum von nur 10 Jahren wegen des damit verbundenen unkalkulierbaren finanziellen Risikos für die öffentliche Hand entschieden abgelehnt und eine ausnahmslose Umsetzung des Verursacherprinzips gefordert wird.
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auch bez. der in Artikel 20 a genannten Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen auf eine strikte Beachtung des Verursacherprinzips zu dringen. Danach ist es zwingend geboten, daß sämtliche in Artikel 20 a vorgesehenen Maßnahmen allein vom Deponiebetreiber finanziert werden.
- EG
U
17. Falls diese Änderungen nicht durchgesetzt werden können, wird die Bundesregierung aufgefordert, diesen Richtlinienvorschlag abzulehnen.
- EG
U
18. Die Aufnahme materieller Regelungen für die untertägige Ablagerung würde den vorliegenden Richtlinienvorschlag weiter verzögern, da mit Sicherheit sachgerechte Regelungen nicht in der gewünschten Zeitkürze erarbeitet werden können.
- Die Bundesregierung wird daher gebeten, in der Frage der Ausgrenzung der Untertagedeponie aus dem Geltungsbereich sich dafür einzusetzen, daß die Untertagedeponie in der vorliegenden Richtlinie ausdrücklich nicht geregelt wird und dies in Artikel 1.2 festgehalten wird.
- EG
U
19. Die Ablagerung von Abfällen, die wegen ihrer Beschaffenheit organisch-chemische Abbauvorgänge erwarten lassen, können auch in der Form der Monodeponierung eine Gefahr für die Umwelt bedeuten.
- Der Bundesrat wird daher gebeten, sich in der Frage der gemischten Ablagerung gegenüber Monodeponierung dafür einzusetzen, daß die Monodeponierung zwar ermöglicht werden soll, dabei jedoch die gleichen Maßstäbe an die Immissionsneutralität der Ablagerung anzulegen sind. Eine Monodeponierung von

Abfällen, die eine immissionsneutrale Ablagerung nicht erwarten lassen, ist abzulehnen.

EG
U

[21.]

20. Die Bundesregierung wird gebeten, sich in der Frage der Annahmekriterien für Abfälle zur Deponierung dafür einzusetzen, daß sich besonders dieser Aspekt an der Philosophie der immissionsneutralen Deponie und dem Stand der Vorbehandlungstechnik [unter Berücksichtigung der Nr. 202 aus dem Bundesratsbeschluß zur TA Siedlungsabfall - BR-Drucksache 594/92 (Beschluß) -] orientiert. In der speziellen Frage der Annahme infektiöser Abfälle ist auf eine Kompatibilität mit der deutschen Regelung zu drängen.

EG
U

[23.]

22. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, sich in der Frage der Kategorisierung der Abfälle und der Deponiequalität dafür einzusetzen, daß ein Kategorisierungsraster gewählt wird, das mit denjenigen der TA Abfall und der TA Siedlungsabfall, [einschließlich der Nr. 202 aus dem zugehörigen Bundesratsbeschluß in Drucksache 594/92 (Beschluß)] kompatibel ist.

Das in der Bundesrepublik Deutschland angewandte Kategorisierungssystem wurde mit viel Aufwand an Sachverstand erarbeitet und dürfte die derzeit schlüssigste verfügbare Konvention zur Abfallablagerung darstellen.